



**Motion Durrer Guido und Mit. über die Beibehaltung des Mittwoch-  
Abendverkaufs im Ortsteil Littau (M 743). Eröffnet am: 08.11.2010 Justiz-  
und Sicherheitsdepartement**

**Antrag Regierungsrat:** Erheblicherklärung

**Begründung:**

Der Regierungsrat hat in der Antwort zur dringlichen Anfrage A 665 von Guido Durrer zu den Ladenöffnungszeiten in der Stadt Luzern festgehalten, dass § 15 Absatz 1 des Ruhetags- und Ladenschlussgesetzes vom 23. November 1987 (RLG) zulässt, dass pro Gemeinde an höchstens 2 Abenden Abendverkäufe stattfinden können. Die Bestimmung lässt aber nicht zu, dass in verschiedenen Ortsteilen unterschiedliche Abendverkaufsregelungen praktiziert werden können. § 15 Abs. 1 RLG lautet:

*<sup>1</sup>Die Gemeinde kann zwei Abendverkäufe pro Woche bis spätestens 21 Uhr bewilligen, nicht aber am Vorabend eines öffentlichen Ruhetages.*

Diese Regelung erscheint heute insbesondere für grössere Gemeinden und Gemeinden, die mit anderen fusioniert haben, zu eng. Es kann sinnvoll sein, dass die Kundenströme in grossen Gemeinden wie der Stadt Luzern auf mehr denn zwei Abende verteilt werden können, insbesondere wenn die Abendverkäufe mit Nachbargemeinden koordiniert werden. So kann damit auch der Verkehr etwas entflochten werden. In der Agglomeration Luzern sieht die Situation heute wie folgt aus:

Gemeinde	Abendverkauf
Luzern: Ortsteil Luzern Ortsteil Littau	Donnerstag und Freitag Mittwoch und Freitag*
Adligenswil	Freitag
Ebikon	Donnerstag und Freitag
Emmen	Mittwoch und Freitag
Horw	Freitag
Kriens	Mittwoch und Freitag

\* Gemäss der Übergangsbestimmung in der Verordnung über die Schliessungszeiten der Verkaufsgeschäfte in der Stadt Luzern vom 17. September 1997 ist die unterschiedliche Regelung für die Ortsteile Luzern und Littau bis Ende 2010 gültig. Ab 2011 sind die Abendverkäufe am Donnerstag und Freitag abzuhalten.

Abendverkäufe sind vor allem in grösseren Gemeinden bzw. in Gemeinden mit grossen Warenhäusern ein Thema. Beispiel Region Sursee:

Gemeinde	Abendverkauf
Sursee	Donnerstag
Geuensee	--
Oberkirch	--
Schenkon	Donnerstag und Freitag

Am 21. Mai 2006 lehnte das Luzerner Stimmvolk eine Änderung des Ruhetags- und Ladenschlussgesetzes betreffend die gesetzlichen Ladenschlusszeiten an Werktagen ab. Sowohl die Variante 1 (an Werktagen keine kantonalen Ladenschlusszeiten mehr) als auch die Variante 2 (verlängerte abendliche Ladenöffnungszeiten an Werktagen) wurden klar abgelehnt. Die Bevölkerung ist nach wie vor daran Interessiert, dass die Ladenöffnungszeiten gesetzlich und dadurch einheitlich geregelt sind. Das gilt insbesondere auch für die Abendverkäufe, bei welchen eine völlige Liberalisierung sozial- und verkehrspolitisch unerwünschte Auswirkungen hätte. Mit dem Anliegen des Motionärs werden die Ladenöffnungszeiten nicht ausgedehnt. Jedes Geschäft kann maximal zwei Abendverkäufe pro Woche durchführen.

Der Motionär verlangt zwei Abendverkäufe pro Ortsteil und Woche. Im Rahmen der gesetzlichen Umsetzung wird zu prüfen sein, was unter Ortsteil zu verstehen ist und ob die Regelung in allen Gemeinden oder nur in einwohnermässig grossen oder fusionierten Gemeinden zur Anwendung kommen soll.

Wir beantragen Ihnen deshalb, die Motion erheblich zu erklären.